



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Reuter Chemische Apparatebau RCA e. K., Engesserstraße 4b, 79108 Freiburg beantragt für den Standort Hermann-Mitsch-Straße 36A, 79108 Freiburg die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Erweiterung und Anpassung der Produktionskapazität der Razemat-Trennanlage zur chemischen Trennung von Enantiomeren und zur chemischen Umwandlung von organischen Stoffen. Die Änderung umfasst die Erhöhung der Kapazität sowie geringfügige Veränderungen bzw. Ergänzungen der apparativen Einrichtungen und der Betriebsausrüstung. Gleichzeitig wurde hierfür ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Die Änderungen sollen im bereits bestehenden Gebäude B 210/212 auf dem Gelände des Infrarhod Industrieparks Freiburg auf dem Grundstück Flurstück Nr. 8605 der Gemarkung Freiburg erfolgen. Nach Erteilung der Genehmigung soll mit der antragsgemäßen Realisierung des Vorhabens begonnen werden.

Das Vorhaben unterfällt der 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Nach § 9 Abs. 4 i. V. m. §§ 7 und 5 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Vorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG).

Insbesondere im Hinblick auf die Kriterien Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit und verwendete Stoffe und Technologien sind maßgeblich:

Abluft

Alle im Rahmen der Genehmigung erfassten neu installierten Aggregate werden an die vorhandene regenerativ thermische Nachverbrennung (RNV) angeschlossen. Die Emissionen in die Luft sind so gering, dass Immissionskenngrößen nach derzeit gültiger TA-Luft nicht zu ermitteln sind. Eine Anpassung der Grenzwerte, die 2014 festgelegt wurden, ist nicht erforderlich.

Abwasser

Die im Normalbetrieb der Produktion anfallenden Abwasserströme (Kühlwasser und Fäkalien) werden entsprechend der geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis über das Kanalnetz der Cerdia der Abwasserreinigungsanlage zugeführt. Chemieabwasser fällt bei der Produktion nicht an. Andere bei z.B. Reinigungsarbeiten anfallende Gemische werden getrennt gesammelt und als Abfall entsorgt. Die Menge an anfallendem Kühlabwasser wird durch die Installation eines Sekundärkühlkreises drastisch reduziert.

Abfall

Die Entsorgungswege für alle bei der Produktion anfallenden Abfälle sind gesichert. Die Abfallmengen werden durch betriebsinterne Aufarbeitung der verschiedenen Stoffströme so gering wie möglich gehalten. Die spezifische Abfallmenge wird durch die Maßnahmen weiter reduziert.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt auf wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Flächen (Flächen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

Lärm

Der Immissionspegelanteil der Produktionsanlage am relevanten Aufpunkt entspricht den Vorgaben der TA-Lärm.

Insbesondere im Hinblick auf die Nutzung natürlicher Ressourcen sind maßgeblich:

Energie

Durch die Installation des Sekundärkühlkreises wird die energetische Fahrweise optimiert.

Boden

Das Vorhaben soll auf bereits versiegelten Flächen innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes auf dem Betriebsgrundstück realisiert werden. Weitere Bodenflächen werden daher nicht in Anspruch genommen.

Es ist daher insgesamt davon auszugehen, dass durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden.

Aus diesem Grunde stellt das Regierungspräsidium fest, dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** für das Änderungsvorhaben besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Freiburg, den 25.08.2020

Regierungspräsidium Freiburg

Abteilung Umwelt